Im Beiblatt sind von Ihnen weitere Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nachfolgend abgedruckte Text (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz in der geltenden Fassung) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen.

– Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale in § 21 Abs. 1 und § 22 mitzuteilen, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.

– Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter.

Die Meldebehörde kann weitergehende Auskünfte, ggf. auch die Vorlage von Nachweisen verlangen (§ 25 Bundesmeldegesetz), um die Richtigkeit der Bestimmung der Hauptwohnung zu prüfen. Derartige zusätzliche Informationen werden grundsätzlich nicht an andere Stellen übermittelt. Im Melderegister wird nur das daraus abzuleitende Ergebnis (Haupt- bzw. Nebenwohnung) gespeichert.

§ 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland. (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der

und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners lieat.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2. (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger, ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (§ 21 Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen. – Die Meldebehörde hält entsprechende Vordrucke bereit. – Im Falle des Auszugs aus einer Haupt- oder Nebenwohnung haben Sie sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden.

Bitte beachten Sie, dass nach dem Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetz (HmbZWStG) der Zweitwohnungssteuer unterliegt, wer in Hamburg eine Zweitwohnung innehat. Ohne Bedeutung ist, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb Hamburgs befindet. Nach dem HmbZWStG muss grundsätzlich jeder, der in Hamburg mit Nebenwohnung gemeldet ist oder gemeldet sein müsste, eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abgeben.

	Familienname
	Anschrift
	Für die im Meldeschein unter Nummer aufgeführten Einwohner ist
	die bezogene Wohnung H Hauptwohnung N Nebenwohnung
	im Sinne der §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz in der geltenden Fassung Zutreffendes bitte ankreuzen
ummer en	Die Hauptwohnung ist Postleitzahl Gemeinde / Straße, Hausnummer und Zusätze, Stockwerk, Wohnungsnummer
mmer	Weitere Wohnungen bestehen in Postleitzahl Gemeinde / Straße, Hausnummer und Zusätze, Stockwerk, Wohnungsnummer